



## Geländeordnung

Anlage 2 zu 6.2.1 Stand: 1.4.2015

1. Auf dem Gelände des UKE gilt die StVO.
2. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf dem gesamten UKE-Gelände beträgt 30 km/h.
3. Die Zufahrt ist motorisierten Zweirädern nicht gestattet.
4. Die Fußwege bleiben ausschließlich dem Fußgängerverkehr und den Rollstuhlfahrern vorbehalten. Die Grünanlagen dürfen nicht befahren und nicht beparkt werden. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Zu- und Abfahrt von Rettungsmitteln muss jederzeit gewährleistet sein.
5. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes UKE ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Tiere dürfen nicht mit in das Klinikum gebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde, Diensthunde der Polizei und Therapiehunde. Der Einsatz von Therapiehunden muss vom Kaufmännischen Direktor genehmigt werden und die Genehmigung ist mitzuführen.
7. Störungen der Ordnung, insbesondere Lärmen, Pfeifen, Beschreiben bzw. Bekleben der Wände und Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen und Tafeln usw. sind untersagt.
8. Es ist nicht gestattet, Tiere (u. a. Katzen, Möwen und Tauben) durch Füttern an das Gelände und die Gebäude heranzuziehen.
9. Die in den Gebäuden und Räumen sowie auf dem Gelände gefundenen Gegenstände sind im Pfortengebäude an der Hauptzufahrt Martinistraße abzugeben.
10. Das Anbringen von Werbeplakaten und Geschäftsreklamen in und an den Gebäuden bedarf der Genehmigung durch den Kaufmännischen Direktor.
11. Das Aufstellen von Verkaufsautomaten in den Dienstgebäuden und auf dem Gelände bedarf der Genehmigung durch den Kaufmännischen Direktor.
12. Zur Vermeidung von Störungen des Klinikbetriebes sind Sammlungen aller Art auf dem Gelände und in den Diensträumen untersagt.
13. Die Werbung für politische Parteien oder andere Organisationen durch Anschläge oder in ähnlicher Weise (Verteilen von Druckschriften, Handzetteln usw.) in den Diensträumen und im Gelände bedarf der Genehmigung durch den Kaufmännischen Direktor. Ausgenommen sind hiervon Aushänge der Mitarbeitervertretungen und akademischer sowie studentischer Gremien in Ausübung ihrer Aufgaben und die Werbung der Gewerkschaften und Listen sowie der zu den entsprechenden Wahlen antretenden Personen.
14. Handeln und Anbieten von Waren und Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaufmännischen Direktors gestattet.
15. Es besteht ein Parkverbot für Wohnmobile und Wohnwagen auf dem gesamten UKE-Gelände.